Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage

Nr. 65

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen. Eine Synopse des Kirchengesetzes ist beigefügt.

Dresden, am 8. März 2019

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Anlagen

– Entwurf –

Kirchengesetz
zur Änderung des Diakoniegesetzes
Vom

Reg.-Nr. 21100/145

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

      „Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche."

      bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Diakonie" durch das Wort „Sie" ersetzt.

      cc) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
b) in den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und
c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.

(2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet – ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 3

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelebt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderten Menschen" durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen" ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst und folgender Buchstabe d eingefügt:

„c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,"

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Einrichtungen" werden die Wörter „wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kirchgemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen Mitglied in einem Ephoralverein für Diakonie oder einer Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, sollen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden."

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Vom Diakonischen Werk der Landeskirche mit Genehmigung der Landeskirche beschlossene" durch die Wörter „Von der Landeskirche beschlossene und vom Diakonischen Werk/Landesverband im Zweck bestimmte" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er soll hierbei Empfehlungen des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirks und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger berücksichtigen."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen" die Wörter „im Gemeindegebiet" eingefügt.

5. §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) In den Kirchenbezirken werden die diakonischen Aufgaben von rechtlich selbständigen Ephoralvereinen für Diakonie, Stadtmissionen und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen. Die Kirchenbezirke bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und untereinander im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.

(2) Den Aufsichtsgremien eines jeden Ephoralvereins für Diakonie oder einer Stadtmission sollen der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes und ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente angehören.

(3) Die Kirchenbezirke sollen selbst Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.

...

§ 7

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sollen die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen mit den Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden im Kirchenbezirk zusammenarbeiten.

(2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben war, die über den Bereich der einzelnen Kirchgemeinde hinaus reichen, die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde übertragen haben oder die aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.

(3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden eigenständig über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen, das mit seinen Mitgliedern im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz. In diesem Rahmen können ihm weitere Aufgaben von der Landeskirche übertragen werden."

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Diakonischen Werkes" jeweils durch die Wörter „Diakonischen Werkes/Landesverband" ersetzt.

7. §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere:

a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
b) die rechtzeitige Abstimmung vor öffentlichen Stellungnahmen und zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und
c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet in der Regel einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und diakonische Schwerpunkte der Verbandsarbeit.

(3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes soll in die Kirchenleitung gewählt werden.

§ 10

(1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden. Durch die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt entfällt die Beitragspflicht der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zum Diakonischen Werk/Landesverband.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

(1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordinierter Theologe sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle."

8. § 12 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk" ist dem Diakonischen Werk/Landesverband und den in § 6 Absatz 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirks vorbehalten.

(3) Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Diakonische Werk/Landesverband anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden ab diesem Zeitpunkt beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angestellt.

(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt" ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zu führen."

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) ist unmittelbar nach der deutschen Wiedervereinigung entworfen worden und diente viele Jahre der diakonischen Arbeit in unserer Landeskirche als Rahmen, in dem sich eine vielfältige Trägerlandschaft entwickelte. Mit der Überarbeitung des Diakoniegesetzes stellt sich auch die Frage, inwieweit frühere theologische Einsichten heute noch gelten, obwohl nicht jede Entwicklung aus der damaligen Perspektive des Jahres 1991 vorhersehbar war.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat es bezüglich einer konzeptionellen Zuordnung von Diakonie und Kirche immer wieder unterschiedliche Antworten gegeben. Vor allem seit der Entwicklung einer eigenständigen Diakoniewissenschaft im Dialog mit den Sozialwissenschaften, ringen unterschiedliche Positionen um Durchsetzung. Einerseits wird eine „Kirchwerdung der Diakonie" beansprucht, wie es 2006 das EKD – Papier „Kirche der Freiheit" formuliert.[1] Eine andere, eher gegenüberliegende Position wird als „Differenzmodell" beschrieben.[2]

Hilfreich ist die Beschreibung einer Verhältnisbestimmung als „Konzentrische Differenzierung", die gleichwohl Unterschiede differenziert ernst- und aufnehmen kann und zugleich auf das gemeinsame Zentrums des Evangeliums verweist.[3] Kirche existiert dabei als „Gemeinschaft der Menschen, die durch das Evangelium von Jesus Christus erreicht und bewegt werden" in unterschiedlichen, gleichrangigen Lebensvollzügen.[4]

Die Differenzierung unterschiedlicher Handlungs- und Organisationsformen ist dabei eine Chance für Spezialisierung und Professionalisierung der Diakonie wie für wechselseitige Ergänzung hin zu Kirchgemeinden vor Ort. Ein bewusst gestaltetes Verhältnis konzentrischer Differenz bewahrt sowohl vor Selbstisolierung wie vor Vereinnahmung und regt Kooperationen und Partnerschaften an.

Damit ist auch plausibel begründbar, dass die professionelle Diakonie Kirche im theologischen Sinn ist. Das Stichwort der konzentrischen Differenzierung bringt zum Ausdruck, dass das Evangelium im Mittelpunkt der Grundvollzüge kirchlichen Handelns steht, selbst wenn sich dafür Spezialisierungen mit eigenständigen Organisationsformen herausgebildet haben. Das Stichwort der konzentrischen Differenzierung macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass eben wichtige und nicht einzuebnende Unterschiede in der Rechts-, Finanzierungs-, Steuerungs- und Organisationsform bestehen.

Das macht es unmöglich, in der konzeptionellen Bestimmung des Verhältnisses von professioneller Diakonie und Kirchgemeinden die Unterschiede zu überspringen, sondern lässt es als attraktiv erscheinen, die bestehenden Differenzierungen zum Ausgangspunkt der Überlegungen zu Kooperationsformen zu machen. Der Hinweis auf die geschichtlich entstandenen Spezialisierungen macht zugleich deutlich, dass in keiner der bestehenden Organisationsformen alle Grundvollzüge kirchlichen Handelns[5] in gleichem Umfang und gleicher Intensität zur Geltung kommen.

Die Spezialisierung bringt es vielmehr mit sich, dass in den ausdifferenzierten Organisationsformen bestimmte Aufgaben besonders professionell und mit den dafür erforderlichen personellen und strukturellen Ressourcen erfüllt werden. Damit wird deutlich, dass weder die professionelle Diakonie noch die Kirchgemeinden (sowie die Landeskirchen) für sich in Anspruch nehmen können, alle Grundvollzüge von Kirche jeweils allein ohne die andere, dafür spezialisierte Organisationsform erfüllen zu können.

---

[1] Kirche der Freiheit – ein Impulspapier des Rates der EKD; 2006 / Leuchtfeuer 8 / S. 81: „Im Jahre 2030 ist die Diakonie ein zentrales Handlungsfeld der evangelischen Kirche...Jede diakonische Aktivität hat ein deutlich wahrnehmbares evangelisches Profil und steht in einer guten Relation zu einem Handlungsfeld der ev. Kirche. Die Verbindung zwischen verfasster Kirche und Diakonie ist besser verwirklicht."

[2] *Moos, Thorsten:* „Kirche bei Bedarf. Zum Verhältnis von Diakonie und Kirche aus theologischer Sicht", in: ZevKR 58 (2013), S. 253 ff. „Helfenwollen und Hilfehandeln sind human allgemein. Es spricht nichts dafür, ein christliches Spezifikum des Hilfehandelns zu reklamieren, weder in der Bestimmtheit des Handlungszieles noch in der Beharrlichkeit oder Intensität der Motivation"... „Der Auftrag der Kirche ist mithin nicht das Helfen selbst. Helfen ist der Auftrag der Glaubenden, aber nicht notwendig Zweck derjenigen Organisation, die ihrer religiösen Kommunikation dient... Zum Zweck der Kirche jedoch gehört es, die lebendige Verbindung zwischen religiöser Kommunikation und Hilfehandeln aufrechtzuerhalten."

[3] *nach Liedke, Ulf* / 2015 / Vortrag zur Geschäftsführertagung in Schmochtitz u.a. (unveröffentlicht)

[4] *Härle, Wilfried* / 2007/ Dogmatik, Berlin/New York / S. 423 ff.

[5] Leiturgia, Martyria, Diakonia, Koinonia und Paideia – Gottesdienst, Zeugnis, Lebenshilfe, Gemeinschaft und Bildung

Vor dieser Einsicht geprägt, vertritt der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes den Ansatz größtmöglicher Freiheit und Akzeptanz einer vielfältig sich entwickelten und ausdifferenzierten Trägerlandschaft. Die Entwicklung zu inzwischen 149 Trägern diakonischer Arbeit (Stand 31.12.2018) macht die Vielfalt deutlich. Abschließende, gar territorial ausschließende oder besondere Abgrenzungen durch Zuständigkeitsdefinitionen verfolgt der Entwurf des Änderungsgesetzes nicht. Vielmehr wird von einer grundsätzlichen Akzeptanz der gewachsenen und sich immer wieder verändernden Trägerstruktur ausgegangen und neben dem gemeinsamen Auftrag betont, wie sehr Diakonie und Kirche, aber auch diakonische Träger untereinander, auf die Perspektive des gemeinsamen Weges angewiesen sind.

Für diakonisches Handeln innerhalb von weitgehend entkirchlichten Kontexten ist bedeutsam, daran zu erinnern, dass Menschen – auch ohne Glaubensinhalte zu kennen – das „rechte tun" können. Wenn andere sich unserem Wirken in den diakonischen Einrichtungen anschließen, ist das für uns ein Grund zur Dankbarkeit. Bezogen auf den barmherzigen Samariter (als „Hausgleichnis der Diakonie") – im Geschehen zwischen Helfer und Hilfsempfänger – steht nicht die Konfession/Religion im Zentrum, sondern allein die Beseitigung der Not. „Richtig" handeln kann auch der religiös indifferente Mensch.

Daraus ist aber nicht ableitbar, dass das handlungsleitende Motiv für die Arbeit in der Diakonie gegenüber dem eigentlichen Tun sekundär wäre. Inhalt unseres Glaubens ist keine Sammlung dogmatisch erkannter Wahrheiten, sondern personal verstanden Vertrauen auf Gott, das Leben in einer Christusbeziehung. Nicht von ungefähr erzählt eben Jesus das Gleichnis vom barmherzigen Samariter und nicht ein anderer. Hinzu kommt die wesentliche Tradition des biblischen Befundes, die auf „Öffentlichkeit" des Evangeliums zielt.

Diakonisches Handeln hat natürlich den vordringlichen Sinn, dem anderen, dem Nächsten zu helfen und zu dienen. In diesem Dienst zielt das diakonische Profil aber auch darauf ab, zur Erfahrbarkeit der Menschenfreundlichkeit Gottes beizutragen. Die implizit theologisch-sozialethische Dimension muss ergänzt werden um eine explizit-verkündigende, hinweisende, Zeugnis gebende Dimension. Eine „stumme, aussageunfähige Diakonie" verdunkelt und verstellt den Zeugnisdienst der christlichen Kirche.

Mehr denn je ist geboten, die theologische Begründung diakonischen Handelns vital zu halten. Denn das diakonische Handeln findet immer auch in der Auseinandersetzung mit ethischen Standards statt, die häufig dezidiert nichtchristlichen oder säkularen, dem biblischen Menschenbild entgegen gestellten Auffassungen sich ausgesetzt sieht. Ein reflexives Gespräch aus dem Glauben heraus bleibt notwendig. Nicht aus einem theologischen Zirkel heraus, sondern aus der Notwendigkeit, diese Debatten inmitten der Werke und Einrichtungen zu führen, von Menschen, die mit ihrem eigenen Tun und Glauben darauf überzeugende Antworten geben können und sich als sprachfähig erweisen.

Dabei gilt es immer wieder einen ausbalancierten Weg zu finden, der Menschen, die nicht getauft sind, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen willkommen zu heißen als wertgeschätzte, gefragte Mitarbeiter, denen die Kraft des Evangeliums innerhalb der Diakonie vermittelt und gezeigt werden soll. Es ist unaufgebbare Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen.

Es gehört zur nüchternen Wahrnehmung, dass diakonische Einrichtungen künftig nicht mehr als diakonische Einrichtung überlebensfähig sein werden, wenn sie kein geklärtes und reflektiertes Grundverständnis haben von Menschen, die nicht zu unserer Kirche gehören. Zugleich, um eine zentrale Herausforderung zu beschreiben, brauchen wir einen möglichst hohen Anteil von getauften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer lebendigen christlichen Glaubenswelt zu Hause sind.

Getaufte und Nichtgetaufte stehen in einem je anderen Verhältnis zum Auftrag der Kirche. Das ist kein Makel, sondern Ausdruck der notwendigen Glaubensfreiheit. Deshalb tragen Getaufte und Nichtgetaufte in unterschiedlicher Weise zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bei. Getaufte Menschen in aktiver Teilhabe am Auftrag der Kirche in der christlichen Dienstgemeinschaft, Nichtgetaufte über Rechte und Pflichten, die der Arbeitgeber in Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Arbeitsvertrag setzt, die aber nicht notwendig mit dem persönlichen Berufsethos deckungsgleich sein müssen, auch wenn sie idealerweise deckungsgleich sein können.

Diakonie erfährt im christlichen Glauben ihre Begründung und entscheidende Prägung. Insofern hat Kirche nicht eine Diakonie – sondern ist Diakonie und umgekehrt. Der Entwurf folgt diesen theologischen Grundeinsichten, ohne dass jede Frage in diesem Kontext durch ein Kirchengesetz beantwortet werden kann. Ein Kirchengesetz ordnet zu, steckt den Rahmen möglichst weit ab und verliert sich nicht in der Regelungstiefe, die durch die Satzungen der Träger diakonischer Arbeit oder auch die Satzung des Diakonischen Werkes als Landesverband näher spezifiziert werden. Der Beschluss der Landessynode vom 17. November 2018 zu

Drucksache Nr. 182 ist in den Entwurf aufgenommen worden, ohne dass in der Begründung zum Kirchengesetz an den jeweiligen Stellen darauf hingewiesen wird, an welcher Stelle sich der Synodalbeschluss widerspiegelt. Soweit partiell keine Aufnahme erfolgte – beispielhaft wird das am vorgeschlagenen Widerspruchsrecht von Trägern diakonischer Arbeit gegen Entscheidungen des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen der Mitgliedschaft von Trägern im Landesverband deutlich (Punkt 10 in Drucksache Nr. 182) – wäre der entsprechende Gesichtspunkt eher in der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. zu verankern als im Diakoniegesetz. Der Wortlaut von Drucksache Nr. 182 ist der Gesetzesbegründung im Anhang beigefügt.

B. Einzelbestimmungen:

Zu § 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Diakoniegesetz):

Für unsere Kirche gilt wie für alle Gliedkirchen und Diakonischen Werke der Satz, dass Diakonie nicht eine Lebensäußerung der Kirche außer oder neben ihr darstellt, sondern dass diakonisches Helfen eine Seite von Kirche selbst offenbart. Dieses Selbstverständnis folgt biblischen Einsichten. Bedeutsam ist dabei, dass das gesamte Leben Jesu im Neuen Testament als *diakonia* bezeichnet wird. Das umschließt das Wesen (Markus 10,43 ff), die Verkündigung (z.B. Lukas 10,25-37) und das Handeln Jesu (Heilungsgeschichten). Bereits in den paulinischen Texten setzt eine Institutionalisierung des helfenden Handeln ein (Phil 1,1 u.a.).

In der Theologie der Reformation setzt sich die Institutionalisierung fort. So wird in der Leisniger Kastenordnung (1523) zum Beispiel geregelt, dass der Kastenvorsteher dafür verantwortlich ist, einen entsprechenden Teil des Gemeindevermögens diakonisch zu verwenden. Später ist im Pietismus dann neu betont worden, dass die Armenpflege Sache der christlichen Gemeinde sei, was gleichwohl auch innerhalb der pietistischen Erweckungsbewegung zu ausgesprochen profilierten Institutionalisierungen geführt hat. Die die Gründung der Franckeschen Stiftungen in Halle ist ein Beispiel von vielen für die Entwicklung zu modernen Sozialunternehmen.

Dem § 1 wird die bislang in Absatz 2 aufgenommene Grundlegung, das Diakonie Lebens- und Wesensäußerung von Kirche ist, vorangestellt und im Übrigen die konkrete Bezugnahme auf die Gemeinde beibehalten. Der bisherige Absatz 2 kann aufgehoben werden, weil die Beschreibung, in welcher Form sich an welchem Ort diakonisches Handeln zeigt, in den nachfolgenden Paragrafen genauer findet.

Zu Nummer 2 (§§ 2 und 3 Diakoniegesetz):

§ 2 beschreibt, dass der diakonische Auftrag sowohl von den öffentlich-rechtlich verfassten Kirchgemeinden und Kirchenbezirken als auch von privatrechtlich organisierten juristischen Personen in der Landeskirche wahrgenommen wird. Diese Unterscheidung ist wichtig und wird – bewusst oder unbewusst – nicht in allen Argumentationslinien der letzten Jahre durchgehalten:

Die Landeskirche ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 109 Absatz 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) und Artikel 140 Grundgesetz (GG) anerkannt. Die Kirchen „entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen" (Artikel 109 Absatz 2 Satz 2 SächsVerf). Die Organisation der Landeskirche ist in der Kirchenverfassung geregelt, dort ist bekanntlich auch die Kompetenz der Landessynode für die Verabschiedung von Kirchengesetzen verankert. Die Landeskirche und ihre Untergliederungen – Kirchenbezirke und Kirchgemeinden – sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und bilden den Bereich der sogenannten „verfassten Kirche".

Neben dem Bereich der verfassten Kirche können aber auch andere Organisationen dem Handeln der Kirche zugeordnet werden:

„Das durch die Religionsfreiheit mitgarantierte Selbstbestimmungsrecht (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV) kommt dem Wortlaut nach nur Religionsgesellschaften zu, wird in der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts aber auch auf Rechtsträger erstreckt, die zu Religionsgesellschaften in einem Zuordnungsverhältnis stehen."[6]

Anerkannt ist, dass sich Kirchen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten auch privatrechtlicher Rechtsformen bedienen können, wenn sie dies für zweckmäßig erachten. Mit der „Goch-Entscheidung" (BVerfGE 46, 73) hat das Bundesverfassungsgericht zum einen klargestellt, dass auch privatrechtlich organisierte juristische Personen dem Schutz der eigentlich zunächst für die Kirchen gedachten staatskirchenrechtlichen Regelungen unterliegen können. Auch Einrichtungen der Diakonie verwirklichen „ein Stück des Auftrages der Kirche" (BVerfGE 46, 73 <87>). Das Verhältnis ist aber wechselseitig: Zum einen ist der staatskirchenrechtliche Schutz von der Kirche abgeleitet, zum anderen müssen beide Seiten diese Zuordnung auch wollen.[7]

Das Verhältnis von Kirchenrecht und Vereinsrecht berührt also unterschiedliche Rechtssphären. Kirchenrecht kann die Vereinigungsfreiheit nur partiell beeinflussen, indem entweder attraktive Angebote gemacht werden: z. B. staatskirchenrechtlicher Schutz, finanzieller Zuschuss oder sich inhaltlich starke Schnittmengen ergeben („Stück Auftrag der Kirche").

Absatz 3 weißt letztlich darauf hin, dass sich die Zuordnung von Trägern diakonischer Arbeit zur Landeskirche über die Mitgliedschaft im Landesverband vollzieht, allerdings bedarf diese Grundnorm des weiteren Nachdenkens über das „wie": Hierzu sind ergänzende Regelungen zu entwickeln, die möglicherweise die Diakonische Konferenz bei einer Satzungsüberarbeitung oder den Diakonieausschuss der 28. Landessynode beschäftigen werden.

In § 3 wird deutlich hervorgehoben, dass der diakonische Auftrag arbeitsteilig wahrgenommen werden muss und der diakonische Auftrag immer wieder im Kontext des Gemeindelebens reflektiert und gelebt werden muss. Eine abstrakte Gremienverflechtung im Sinne einer gesetzgeberischen „Verordnung" geht am Leben vorbei, wenn sie nicht aktiv gesucht und gelebt wird. Der Kirchengesetzentwurf appelliert und vertraut darauf, dass die handelnden Akteure ihrerseits die Verbindung von Kirche und Diakonie in den Kirchgemeinden suchen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Diakoniegesetz):

Die Regelungen des bisherigen § 4 werden behutsam weiter entwickelt und etwas modernisiert. Die gesonderte Aufnahme von Beispielen wie im bisherigen § 4 Absatz 3 kann entfallen, weil der Einrichtungsbegriff weit genug gefasst ist. In Absatz 4 wird neu aufgenommen, dass Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde Mitglied in einem Ephoralverein für Diakonie oder einer Stadtmission werden sollen. Wenn Kirchgemeinden, Kirchspiele oder Kirchgemeindebünde selbst Träger diakonischer Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, sollen sie Mitglied im Diakonischen Werkes/Landesverband werden.

Die frühere Bezeichnung „Ephoralverein für Diakonie oder Stadtmission" ist zur Unterscheidung zu anderen Trägern beibehalten worden, sie steht aber wegen der Privilegierung bestimmter Träger – Ephoralvereine oder Stadtmission – in der Kritik anderer Träger. Der Begriff „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk (Name)" ist ausschließlich Ephoralvereinen und Stadtmissionen vorbehalten (§ 12 Absatz 2). Diese Hervorhebung bestimmter, historisch gewachsener Träger in den Kirchenbezirken, wäre noch einmal zu hinterfragen. Gerade im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Kirchgemeinden in Ephoralvereinen und Stadtmissionen müsste geprüft werden, ob angesichts von 149 Trägern nicht auch die Verbindung mit den Kirchgemeinden gesucht bzw. dem Engagament von Menschen aus den Kirchgemeinden in anderen Trägern Rechnung getragen werden sollte. Die Alternative hieße, sich von einer besonderen Hervorhebung von Ephoralvereinen und Stadtmissionen zu trennen, um nicht nur eine engere Verbindung von Kirchgemeinden und wenigen diakonischen Trägern gesetzlich anzustreben.

Zu Nummer 4 (§ 5 Diakoniegesetz):

In § 5 wird eine sprachliche Anpassung an die schon vorhandenen Regelungen des bisherigen Diakoniegesetzes vorgenommen. Die Grundrichtung des bisherigen Diakoniegesetzes knüpft bereits an die theologischen Einsichten an, die oben unter Abschnitt A. in der Begründung ausgeführt wurden.

---

[6] *Engelbrecht, Kai* / Die Entziehung des Körperschaftsstatus bei Untergliederungen von Religionsgemeinschaften / ZevKR 55 (2010) / S.229

[7] *Glawatz, Anne-Ruth* / Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche / 2003 / S.49

Zu Nummer 5 (§§ 6 und 7 Diakoniegesetz):

Im Hinblick auf Diakonische Werke in den Kirchenbezirken verzichten die Landeskirchen zumeist auf Vorschriften, die das „trägereigene Geschäft" berühren.[8] Dieser Verzicht, der sich in den Diakoniegesetzen anderer Landeskirchen zeigt, ist folgerichtig. Mit der Vielfalt der Trägerlandschaft, die in §§ 6 und 7 angesprochen wird, geht der Änderungsentwurf offensiv um (zur Frage der Hervorhebung von Ephoralvereinen und Stadtmissionen siehe Ausführungen zu § 4). Bei 149 Trägern diakonischer Einrichtungen in der Landeskirche ist es ganz natürlich, dass in den Kirchenbezirken mehrere diakonische Träger aktiv sind. Vor diesem Hintergrund geht es mehr um Koordination untereinander in der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger, um das Gegenüber zum Landkreis und nicht um Abgrenzung.

Die frühere Formulierung „vorrangig" hat zu erheblichen Missverständnissen geführt. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Entscheidung der Landessynode oder eines anderen kirchlichen oder diakonischen Gremiums, wonach diakonische Einrichtungen so weitgehend „vorrangig" in Trägerschaft von Ephoralvereinen für Diakonie oder Stadtmissionen zu führen wären, dass hieraus ein Abgrenzungskriterium, eine Untersagung oder gar eine „Quasi-Ausschließlichkeit" gegenüber anderen Trägern diakonischer Einrichtungen egal in welcher Rechtsform oder Anbindung an die Landeskirche, ihrer Gliederungen oder anderer Landes- oder Freikirchen herzuleiten wäre. Angesichts der Vielfalt der Träger müsste man entweder den Schluss ziehen, dass sich eine so unterstellte Zielvorstellung „vorrangig" weder erfüllt hat noch erfüllen lässt oder auch dass eine so unterstellte Zielvorstellung im Sinne eines „Vorranges" aus der Zeit gefallen ist.

Sofern hinter dem „Vorrang" ein „Kirchenbild in Ebenen" steht, das mit dem Einheitsgedanken der verfassten Kirche nicht (mehr) viel anzufangen weiß, wäre hierüber intensiver zur diskutieren. Abgesehen davon, dass die Einheit in der Landeskirche für viele unserer Gemeindeglieder tief verwurzelt ist und manche Debatte eher befremdend wirkt, muss man zur Kenntnis nehmen, dass die wechselseitigen „Ebenendifferenzierungen" in einer kleiner werdenden Landeskirche fruchtlos bleiben oder gar dem Ansehen von Kirche und Diakonie Schaden zufügen. Das Diakoniegesetz bleibt ein Rahmengesetz, aus dem diakoniepolitische Schwerpunkte entwickelt werden können, die aber auf wechselseitiger Akzeptanz der Träger diakonischer Arbeit, der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke und der Landeskirche angewiesen sind.

Zu Nummer 6 (§ 8 Diakoniegesetz):

Die die Aufgaben der Landeskirche werden in anderen Diakoniegesetzen wenig benannt und beschränken sich auf die Gesamtverantwortung für die Diakonie.[9] Dieser auch in unserer Landeskirche bisher beschrittene Weg wird fortgesetzt und das Verhältnis zum Landesverband des Diakonischen Werkes beschrieben.

Zu Nummer 7 (§§ 9 bis 11 Diakoniegesetz):

Dem Landesverband des Diakonischen Werkes kommt eine besondere Stellung zu. Von ihm werden die Verbandsaufgaben auf der einen Seite von der Satzung und Vermittlungsaufgaben im weitesten Sinne zwischen Kirche und Diakonie auf der anderen Seite vom Diakoniegesetz erwartet. Stets aufgeführt wird die Spitzenverbandsfunktion,[10] die der Gesetzentwurf bereits in den Grundbestimmungen (§ 2 Absatz 2) aufführt.

Die Steuerungsfunktion des Landesverbandes im Hinblick auf die Diakonische Landschaft entspricht zwar den Erwartungen des kirchlichen Gesetzgebers und auch weiten Teilen der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit, sie kann aber nur erfolgreich wahrgenommen werden, wenn der Landesverband die nötige Stärkung durch die Mitglieder und die Landeskirche erhält. § 9 Absatz 1 betont die enge Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und Landesverband und die notwendigen wechselseitigen Absprache. Der Gesetzentwurf geht vom Koordinationsprinzip (und nicht vom Subordinationsprinzip) aus.[11] In jedem Falle muss vorausgesetzt werden, dass die inhaltliche Ausrichtung des Landesverbandes eher eines Diskurses der Mitglieder des Landesverbandes bedarf. Zu regeln ist die inhaltliche Ausrichtung des Landesverbandes nur in einer gewissen Weite, die sich mit Koordination und Absprache zwischen Kirche und Diakonie beschreiben lässt.

---

[8] *Evers, Ralf* / Diakonie Sachsen: Strategieentwicklung, Struktur, Aufgaben, Werke - Hinweise auf Diakoniegesetze zu ausgewählten Hinsichten / 24.07.2018 / S. 5 (unveröffentlicht, Material des ad-hoc Ausschusses „Kirche und Diakonie" der 27. Landessynode)

[9] *ebd. / S. 6*

[10] *ebd.*

[11] *Heckel, Christian* / Grundrechte in evangelischen Kirchenverfassungen / ZevKR 63 (2018) / S. 260 (Diakonische Werke stehen rechtlich selbständig neben der Kirche, ihre Verbindung und die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden deshalb in Vereinbarungen und nicht in Kirchengesetzen gesichert).

Die enge Verbindung zwischen Landeskirche und Landesverband wird dann konkret in der vorhandenen und beizubehaltenden Berichtsmöglichkeit und Berichtserwartung, die dem Diakonischen Werk/Landesverband in der Landessynode eingeräumt wird. Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeführt, dass regelmäßig in der Kirchenleitung berichtet wird.

In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird besonders die strukturelle Einbindung des Vorsitzenden des Vorstandes (bislang Direktor des Diakonischen Amtes) in die Landessynode und die Kirchenleitung aufgegriffen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Mitglied der Kirchenleitung allerdings nur über die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 37 Absatz 1 Satz 2 KVerf.) durch die Landessynode werden. Dies wiederum setzt voraus, dass der Vorsitzende des Vorstandes selbst Mitglied der Landessynode durch Wahl in einem Wahlkreis oder durch Berufung durch die Kirchenleitung (§ 19 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 KVerf.) wird. Eine „Selbstergänzung" der Kirchenleitung (Berufung von Kirchenleitungsmitgliedern durch die Kirchenleitung) sieht die Kirchenverfassung nicht vor. Vor diesem Hintergrund appelliert das Kirchengesetz an alle künftigen Landessynoden, bei den Wahlen in die Kirchenleitung den Vorsitzenden des Vorstandes zu berücksichtigen. Der Direktor des Diakonischen Amtes ist regelmäßig (spätestens ab 1966 – 19. Landessynode) durch die Kirchenleitung zum Mitglied der Landessynode berufen worden.

Der Gesetzentwurf nimmt in den §§ 10 und 11 den Diskussionsverlauf in der Landeskirche auf. Die beabsichtigte Stärkung der organisatorischen Selbständigkeit des Diakonischen Werkes/Landesverband (Umwandlung des Diakonischen Amtes als selbständige Dienststelle des Landeskirchenamtes in eine Geschäftsstelle des privatrechtlich selbständig organisierten Diakonischen Werkes/Landesverband) erhöht die Verantwortung der Gremien des Landesverbandes, führt zu höheren Gestaltungsspielräumen und verpflichtet sowohl die Mitglieder des Landesverbandes als auch die Landeskirche, den Gremien des Landesverbandes zuzutrauen, den Verband verantwortlich zu führen und den Verband mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

In der Diakonischen Konferenz – der Mitgliederversammlung des Landesverbandes – werden die Auffassungen und Erwartungen der Mitglieder (als Träger von Einrichtungen) artikuliert und münden in Beschlüsse für den Verband. In der Landeskirche – genauer gesagt, im gesetzgebenden Gremium, der Landessynode – werden die Auffassungen der Synodalen – Haupt- und Ehrenamtlicher aus allen Bereichen des kirchlichen Lebens – artikuliert und münden in Beschlüsse für die Landeskirche. Die koordinierende Brückenfunktion des Landesverbandes ist eine Herausforderung. Sie bedarf deshalb der Zusage der Landeskirche, dass der Landesverband nach seiner Satzung und mit seinen Gremien entscheiden kann, als auch der Zusage der Mitglieder, für den Landesverband einzustehen. Die Zusage der Landeskirche – man könnte es auch als Zutrauen der Landeskirche in den Landesverband beschreiben – findet sich in § 10. Die Zusage der Mitglieder kann nur in der Satzung des Diakonischen Werkes/Landesverband formuliert werden. Der Beitrag aus landeskirchlichen Mittel soll zugleich die Kirchgemeinden entlasten, die künftig Mitglieder des Landesverbandes werden.

In § 11 Absatz 1 und 2 wird nochmals der gesonderten Bedeutung des Vorsitzenden des Vorstandes Rechnung getragen, die auch Ausdruck in der Differenzierung des Berufungsverfahrens findet.

Die Grundentscheidung der Vergangenheit, dass der bisherige Direktor des Diakonischen Amtes ordinierter Theologe sein soll, wird für die Person des Vorsitzenden des Vorstandes verstärkt („muss"). Darüber hinaus ist an die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Landessynode zu denken. Eine der Voraussetzungen für Ordinierte ist das Dienstverhältnis zur Landeskirche (§ 19 Absatz 5 Nummer 4 der Kirchenverfassung). Eine Ordination ins Ehrenamt wäre zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich und ist letztlich durch die „Sollbestimmung" nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Bedeutung des Vorsitzenden des Vorstandes wird aber durch die Formulierung „hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche" unterstrichen. Es mag Ausnahmekonstellationen geben, in denen man anders verfährt, aber der Text des Kirchengesetzes macht die gesetzgeberische Zielvorstellung deutlich.

Vor der Berufung in den Vorstand (und zum Vorstandsvorsitzenden) sollte das hauptamtliche Dienstverhältnis begründet sein mit der Konsequenz, dass Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen ggf. in den Dienst der Landeskirche zu übernehmen wären. Vor diesem Hintergrund wird es auf eine sehr enge Kommunikation zwischen dem Diakonischen Rat und dem Landeskirchenamt ankommen, wenn eine Stellenbesetzung ansteht.

...

Zu Nummer 8 (§ 12 Diakoniegesetz):

Die Änderung in § 12 Absatz 2 stellt eine sprachliche Anpassung und Präzisierung an den im Übrigen unveränderten Regelungsgehalt dar. Die Regelungen in Absatz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass das bisherige Diakonische Amt in eine Geschäftsstelle umgewandelt werden soll. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bisherigen Diakonischen Amtes behalten ihre mit der Landeskirche ausgefertigten Dienstverträge, künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. angestellt.

Zu § 2:

Die durch dieses Kirchengesetz veranlassten Änderungen des Diakoniegesetzes sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, um dem Diakonischen Werk/Landesverband ausreichend Zeit zu geben, die Satzung durch Beschluss der Diakonischen Konferenz anzupassen und darüber das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

Anhang:

Drucksache Nr. 182

Antrag

des Ad-hoc-Ausschusses „Kirche und Diakonie"

Die Synode wolle beschließen:

Die Synode nimmt den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, auf der Grundlage der folgenden Punkte das Diakoniegesetz und in diesem Zusammenhang ebenfalls zu ändernde Gesetze zu überarbeiten und der Synode zur Frühjahrstagung 2019 zuzuleiten.

1. Das Diakonische Werk Sachsen ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

2. In der Landeskirche werden diakonische Aufgaben auf den Ebenen von Kirchgemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche wahrgenommen. Die jeweiligen Aufgaben sind zu benennen.

3. Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche sollen mit den Trägern diakonischer Arbeit und dem Diakonischen Werk Sachsen e.V. zusammenwirken. Auf allen Ebenen gibt es eine wechselseitige strukturelle Verbindung zwischen der Kirche und der Diakonie.

4. Die Kirchgemeinden und Kirchspiele sollen Mitglied im Diakonischen Werk im Kirchenbezirk werden.
   Soweit sie eigene Einrichtungen betreiben, werden sie auch Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen (Landesverband).

5. Alle Träger diakonischer Arbeit sollen direkt Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen (Landesverband) werden.

6. Die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken/Stadtmissionen haben die Federführung bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 6 und 10 der Satzung des Diakonischen Werkes Sachsen. Sie nehmen keine Verbandsfunktion gegenüber eigenen Mitgliedern wahr. Die Diakonischen Werke im Kirchenbezirk/Stadtmissionen gewährleisten die Beteiligung ihrer Mitglieder an ihren internen Entscheidungsprozessen.

7. Gibt es mehrere diakonische Werke in einem Kirchenbezirk, wird im Einvernehmen zwischen Kirchenbezirk und ihnen festgelegt, wer die Aufgaben gegenüber dem Kirchenbezirk wahrnimmt (einschließlich Vertretung im Kirchenbezirksvorstand).
   Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.

8. Die Kirchenbezirke sollen Mitglied im Diakonischen Werk Sachsen werden.

9. Auf der Ebene der Landessynode soll ein Diakonieausschuss eingerichtet werden. Eine gemeinsame Empfehlung zur Aufgabenwahrnehmung wird erarbeitet.

10. Der Diakonische Rat ist Aufsichtsgremium des Diakonischen Werkes Sachsens. Die Sicherung des Einflusses der verfassten Kirche auf den Landesverband der Diakonie erfolgt über die Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken/Stadtmissionen. Die Werke gemäß Punkt 7 erhalten ein Vetorecht in der Form, dass mindestens die Hälfte der Werke zustimmen muss, um einen Beschluss auszusetzen. Der Diakonische Rat muss sich anschließend erneut mit dem Anliegen beschäftigen. Er kann das Veto mit Zweidrittelmehrheit überstimmen und den Beschluss bestätigen.

11. Das Diakonische Werk Sachsen hat eine Geschäftsstelle, in die das Diakonische Amt überführt wird.

12. Das Diakonische Werk soll selbst nicht Träger von Diensten und Einrichtungen sein.

13. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werks Sachsen soll ein ordinierter Pfarrer sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit der Landeskirche berufen. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes Sachsen soll geborenes Mitglieder der Kirchenleitung sein.

Dresden, am 1. November 2018

gez. Apitz
Vorsitzender und Berichterstatter

Synopse des Kirchengesetzes zur Änderung Diakoniegesetzes

Geltende Fassung des Diakoniegesetzes	Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes
I. Grundbestimmungen	**I. Grundbestimmungen**
§ 1	**§ 1**
(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christliche Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern. (2) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gewinnt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in vielfältiger Form auf allen Ebenen konkrete Gestalt: in den Kirchgemeinden, in den Kirchbezirken, in kirchlichen Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten sowie in der Landeskirche selbst.	**Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie** ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christliche Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.
§ 2	**§ 2**
(1) Soweit der Dienst der Diakonie in Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Körperschaften geleistet wird, schließen sich diese auf vereinsrechtlicher Grundlage zu einem selbständigen Diakonischen Werk zusammen, das unter dem Schutz der Landeskirche steht. (2) Bei diesem Zusammenschluß behalten die einzelnen, diesem Diakonischen Werk zugehörigen Werke, Einrichtungen, Verbände und sonstigen Körperschaften ungeachtet des landeskirchlichen Schutzes ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit. (3) Soweit es für eine effektivere Arbeit notwendig oder empfehlenswert ist, können bisher rechtlich unselbständige diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß zum Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit diesem Werk rechtlich selbständige Körperschaften gründen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige, die bisher bereits rechtlich selbständig waren, ihre rechtliche Organisationsform ändern.	**(1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen** **a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,** **b) in den rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und** **c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.** **(2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens - nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet - ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.** **(3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.**

§ 3 Die in § 1 Absatz 2 und § 2 genannten Träger diakonischer Arbeit nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr und arbeiten untereinander zusammen. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren. Bereich nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können.	**§ 3** **Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelebt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt.**
II. Diakonie in der Kirchgemeinde	**II. Diakonie in der Kirchgemeinde**
§ 4	**§ 4**
(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchgemeinde.	(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchgemeinde.
(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchgemeinde gehören insbesondere	(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchgemeinde gehören insbesondere
a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an behinderten Menschen, b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen, c) die Förderung diakonischen Bewußtseins sowie die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern, d) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.	a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an **Menschen mit Behinderungen,** b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen, **c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,** **d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,** e) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit.
(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchgemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägem sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege bemühen.	(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchgemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägem sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen ~~wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege~~ bemühen. **Die Kirchgemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.**

(4) Bei der Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 haben sich die Kirchgemeinden der Beratung durch das Diakonische Werk der Landeskirche und durch das zuständige Regionalkirchenamt zu bedienen. Die Schaffung diakonischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an bestehenden diakonischen Einrichtungen anderer Träger bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionalkirchenamt.	**(4) Die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen Mitglied in einem Ephoralverein für Diakonie oder einer Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, sollen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.**
(5) Vom Diakonischen Werk der Landeskirche mit Genehmigung der Landeskirche beschlossene Sammlungen sind Aufgabe der Kirchgemeinden.	(5) **Von der Landeskirche beschlossene und vom Diakonischen Werk/Landesverband im Zweck bestimmte** Sammlungen sind Aufgabe der Kirchgemeinden.
§ 5	**§ 5**
(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk berücksichtigen und umsetzen.	(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll **hierbei** Empfehlungen **des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirks und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger** berücksichtigen. ~~und umsetzen~~.
(2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchgemeindeordnung einen Diakonieausschuß bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchgemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.	(2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchgemeindeordnung einen Diakonieausschuß bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchgemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.
(3) Dem Diakonieausschuß sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchgemeinde sowie Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen des Bereiches angehören.	(3) Dem Diakonieausschuß sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchgemeinde sowie Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen **im Gemeindegebiet** angehören.
(4) In kleinen Kirchgemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchgemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er auf Grund von § 15 der Kirchgemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.	(4) In kleinen Kirchgemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchgemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er auf Grund von § 15 der Kirchgemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.
III. Diakonie im Kirchenbezirk	**III. Diakonie im Kirchenbezirk**
§ 6	**§ 6**
(1) Auf der Ebene der Kirchenbezirke werden die diakonischen Aufgaben vorrangig von rechtlich selbständigen Ephoralvereinen für Diakonie wahrgenommen, die dem Diakonischen Werk der Landeskirche als Mitglieder angehören und die die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk ..... e. V." tragen sollen.	**(1) In den Kirchenbezirken werden die diakonischen Aufgaben von rechtlich selbständigen Ephoralvereinen für Diakonie, Stadtmissionen und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen. Die Kirchenbezirke bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und untereinander im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.**
(2) Soweit bisher in einzelnen Großstädten Stadtmissionen bestanden, bleiben diese auf neuer vereinsrechtlicher Grundlage erhalten. Auch diese Vereine sind	

Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche. (3) Die Bildung der Ephoralvereine für Diakonie sowie der in Absatz 2 genannten Stadtvereine hat auf der Grundlage von Muster- Satzungen zu erfolgen, die vom Diakonischen Werk der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt werden.	(bisherige Absätze 2, 3, 5 und 6 werden aufgehoben)
(4) Dem Vorstand eines jeden Ephoralvereins für Diakonie gehören der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes, ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente sowie vier von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder an. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Der Geschäftsführer und die Leiterinnen bzw. Leiter der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Vorstehendes gilt für die Vorstände von Stadtvereinen entsprechend.	(2) **Den Aufsichtsgremien** eines jeden Ephoralvereins für Diakonie **oder einer Stadtmission sollen** der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes, ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente ~~sowie vier von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder~~ **angehören.**
(5) Die Mitglieder der Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie sind in der Regel natürliche Personen.	**(3) Die Kirchenbezirke sollen selbst Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.**
(6) Die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie können Träger diakonischer Einrichtungen ihres Bereiches sein.	
§ 7	**§ 7**
(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages haben die Ephoral- und Stadtvereine für Diakonie mit den Kirchgemeinden und anderen Trägem diakonischer Arbeit ihres Bereiches zusammenzuarbeiten.	(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages **sollen** die Ephoralvereine für Diakonie, die **Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen** mit den Kirchgemeinden, **Kirchspielen und Kirchgemeindebünden im Kirchenbezirk zusammenarbeiten**.
(2) Sie nehmen in erster Linie Aufgaben wahr, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig oder notwendig ist. Dazu gehören insbesondere: a) Hilfe für Kinder, Jugendliche, Familien, alte Menschen; b) Hilfe für Blinde. Sehschwache, Hörgeschädigte. Körperbehinderte; c) Hilfe für geistig Behinderte; d) Hilfe für psychisch Kranke; e) Hilfe für Suchtmittelabhängige; f) Hilfe Für Gefährdete, Obdachlose, Straffällige und Haftentlassene; g) Hilfe für Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer; h) Anregung und Hilfe zur Diakonie der Gemeinde; i) evangelisch- missionarische Arbeit; j) Öffentlichkeitsarbeit.	**(2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben war, die über den Bereich der einzelnen Kirchgemeinde hinaus reichen, die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde übertragen haben oder die aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.** **(3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden eigenständig über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband.**

(3) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben können die Vereine Beratungsstellen und andere Einrichtungen unterhalten. (4) Die Vereine entscheiden eigenständig über ihren Aufgabenbereich. Dabei kann der in Absatz 2 vorgesehene Rahmen erweitert oder eingeschränkt werden.	
IV. Diakonie in der Landeskirche	**IV. Diakonie in der Landeskirche**
§ 8	**§ 8**
(1) Auf landeskirchlicher Ebene wird der diakonische Auftrag durch das „Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V." wahrgenommen. Dieses ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und setzt deren Tätigkeit fort.	**(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen,** das mit ~~den ihm angehörenden Werken, Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten~~ **seinen Mitgliedern** im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.
(2) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. – nachstehend Diakonisches Werk genannt – wird mit den ihm angehörenden Werken. Einrichtungen, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung als landeskirchliches Werk im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.	**(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz. In diesem Rahmen können ihm weitere Aufgaben von der Landeskirche übertragen werden.** *(Anmerkung: bisher § 9 Absatz 1, Schutz durch die Landeskirche in § 2 Abs. 2 aufgenommen)*
(3) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen, Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.	(3)Änderungen der Satzung des **Diakonischen Werkes/Landesverband** bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Auflösung des **Diakonischen Werkes/Landesverband** bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.
§ 9	**§ 9**
(1) Die Tätigkeit des Diakonischen Werkes steht unter dem Schutz der Landeskirche. Seine Aufgaben ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz. In diesem Rahmen können ihm weitere Aufgaben von der Landeskirche übertragen werden. *(Anmerkung: künftig § 8 Absatz 2, Schutz durch die Landeskirche bereits in § 2 Abs. 2).*	**(1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere:** **a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,** **b) die rechtzeitige Abstimmung vor öffentlichen Stellungnahmen und zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und** **c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.**
(2) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer Aufgaben darauf, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.	

(3) Das Diakonische Werk soll sich bei öffentlichen Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zuvor mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei seiner Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in grundsätzlichen Fragen und bei der Vorbereitung wichtiger rechtlicher Regelungen für seinen Bereich mit der Landeskirche Fühlung. (4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche. die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen. (5) Das Diakonische Werk soll der Landessynode in der Regel einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit geben.	**(2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet in der Regel einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und diakonische Schwerpunkte der Verbandsarbeit.** **(3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes soll in die Kirchenleitung gewählt werden.**
§ 10	**§ 10**
(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk nach Vorlage des jährlichen Haushaltplanes sowie des Stellenplanes im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten.	**(1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden. Durch die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt entfällt die Beitragspflicht der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zum Diakonischen Werk/Landesverband.**
(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.	(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.
§ 11	**§ 11**
(1) Die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes werden vom Diakonischen Amt geführt. Dieses ist Rechtsnachfolger des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission und des Hauptbüros des Hilfswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.	**(1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordinierter Theologe sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.**
(2) Unbeschadet seiner Eigenschaft als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes behält das Diakonische Amt den Status einer selbständig arbeitenden Dienststelle des Landeskirchenamtes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.	**(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.**
(3) Das Diakonische Amt wird durch seinen Direktor geleitet. Dieser bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Amtes zu seinem Stellvertreter. Der Direktor trägt gegenüber dem Landeskirchenamt die Verantwortung dafür, daß die dem Diakonischen Amt obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.	**(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.**

(4) Der Direktor stellt die erforderlichen Mitarbeiter des Diakonischen Amtes im Rahmen des Stellenplanes an. Er ist der Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Diakonischen Amtes. (5) Der Direktor und der Justitiar des Diakonischen Amtes werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenamt berufen. Der Direktor soll ordinierter Theologe sein und dem Landeskirchenamt als außerordentliches oder ordentliches Mitglied angehören.	
V. Schlußbestimmungen **§ 12** (1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen. (2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk" ist dem Diakonischen Werk der Landeskirche und den in § 6 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoral- bzw. Stadtvereinen für Diakonie vorbehalten.	**V. Schlußbestimmungen** **§ 12** (1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen. (2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk" ist dem **Diakonischen Werk/Landesverband** und den in § 6 dieses Kirchengesetzes genannten **Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirks** vorbehalten. **(3) Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Diakonische Werk/Landesverband anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden ab diesem Zeitpunkt beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angestellt.** **(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt" ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zu führen.**
§ 13 Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.	**§ 13** Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.